Schöneberger Forum 2012

Bürgerbeteiligung und öffentlicher Dienst:
Zwischen Demokratisierung und Arbeitsverdichtung
FORUM V: Sind Beamtinnen und Beamte ohne Grundrechte?
Die aktuellen Auseinandersetzungen um Streik- und
Beteiligungsrechte

Berlin, 29. November 2012

Klaus Weber, Bundesbeamtensekretär und Bereichsleiter
Beamtinnen und Beamte sowie Bund und Länder



Schöneberger Forum 2012 Beteiligungsrechte

WAS KOMMT AUF UNS ZU?

Unterschiedliche Interessenlage







Politik

Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen

Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung

Bürgerinnen und Bürger

Hohe Dienstleistungsqualität

Stabilität und Kontinuität

Verwaltung

Effizienz und Effektivität

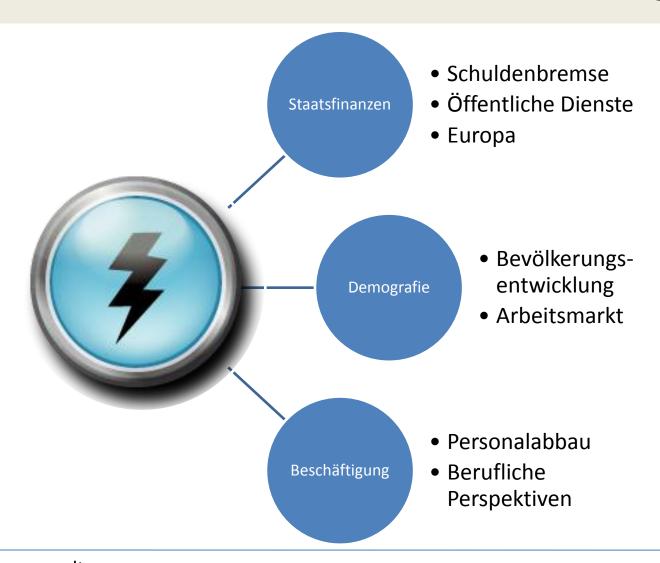
Veränderungen gerecht werden

Beschäftigte

Gute Arbeitsbedingungen

Berufliche Perspektiven

Unterschiedliche Interessenlage





Konjunktur und Schuldenbremse

Konjunktur



Bruttoinlandsprodukt (BIP):

- •2011 + 2.9 %
- •2012: + 0,8 % (1. Quartal +0,5 % im Vergleich Vorjahr)
- •Verbraucherpreise April 2012: + 2,0%
- •Produktivitätssteigerung 2011: +1,5 %
- Produktivitätssteigerung 2012: +0,7%



Steuereinnahmen

- •2011: Bund, Länder, Gemeinden: 555 Mrd. €. Plus gegenüber dem Vorjahr von 4,6 Mrd. €.
- •Steuereinnahmen 2012: 548 Mrd. € (ohne Gemeindesteuern)
- •Schätzungen 2013: 618 Mrd. € | 2014: 642 Mrd. € | 2015: 664 Mrd. €



Krisen

- •Schuldenkrise Euroraum
- Verlangsamung Expansionstempo Weltwirtschaft

Föderalismusreform II

Schuldenbremse (Art. 109, Art. 115 GG) ab 2011:

- Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts.
- Bund: strukturelle Verschuldung nur noch in Höhe von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes zulässig.
- Eine konjunkturbedingte Erhöhung der Kreditaufnahme in Abschwungphasen muss in Aufschwungphasen auch wieder ausgeglichen werden.
- Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen.
- Stabilitätsrat geschaffen.
- Übergangsregelung: Abweichungen Bund noch bis einschließlich 2015 und für die Länder bis einschließlich 2019 möglich.
 Konsolidierungshilfen für ärmere Bundesländer.

Quelle zur Konjunkturdaten: Bundesfinanzministerium, Monatsbericht Mai 2012| Steuereinnahmen: Arbeitskreis Steuerschätzung

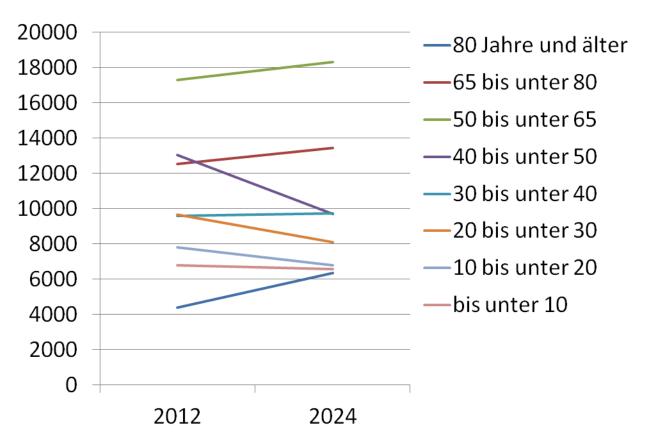
Schöneberger Forum 2012 Beteiligungsrechte

BEAMTENRECHT – GESTALTUNG ERFORDERLICH!

Deutschland 2024

Mehr Alte, weniger Junge

Bevölkerung in Deutschland nach Altersgruppen, in Tsd.



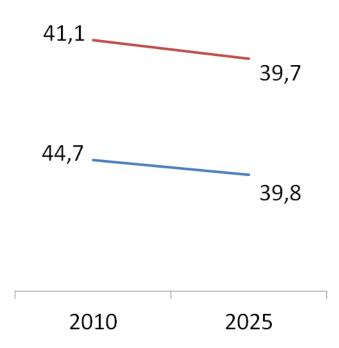


Quelle: Statistisches Bundesamt; IAB; Prognos

Deutschland 2024

Fast jeder hat Arbeit

Erwerbstätige Erwerbspersonenpotential in Mio.



Veränderung zwischen 2010 und 2020	Hochschul- studium	Meister / Techniker / Fachschule	Lehrausbildung
Forschen, Entwerfen	+21 %	+12 %	0 %
Werben, Marketing	+19 %	+12 %	-1%
Beraten, informieren	+18%	+12%	-2%
Gesundheitlich / sozial helfen	+16%	+12%	0%
Maschinen bedienen	+5%	0%	-11%
Fertigen, Be- /Verarbeiten	+4%	0%	-11%
Landwirtschaft betreiben	-6%	-10%	-19%



Entwickler und Berater sind gefragt



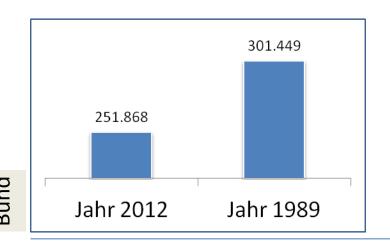
Quelle: Statistisches Bundesamt; IAB; Prognos

Erwerbspersonenpotential

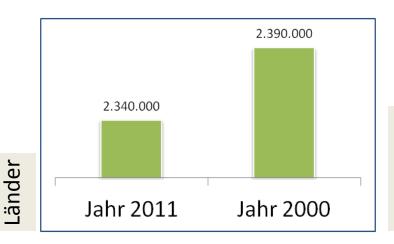
Erwerbstätige

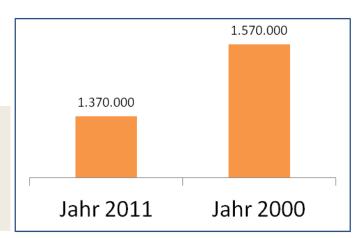
Personalbestandsentwicklung Gebietskörperschaften

Gemeinden



- Zeitraum 2025 bis 2030 viele Altersabgänge
- Weiterer Anstieg des Durchschnittsalters der Beschäftigten (heute 45 Jahre)
- Auf einen Beschäftigten kommen 326 Einwohner (1989 noch 206)
- Ausscheiden von Beamten: innerhalb der nächsten 10 Jahre: 24.968 (19%) innerhalb der nächsten 20 Jahre: 67.895 (52,2%)







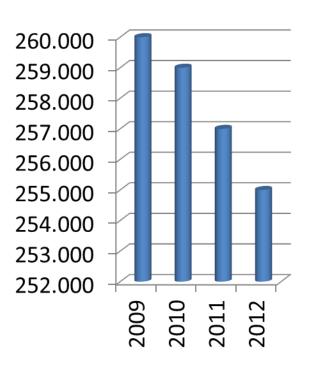
Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 6, Wiesbaden 2011

Personalkosten

Anteil der Personalkosten am Bundeshaushalt (Mrd. €)



Stellenbestand Bundesverwaltung



Personalausgabenquote deutlich unter 9 %

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Finanzplan

Dienstrecht Bund

Herausforderungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes











Alters-

teilzeit und

Vorruhe-

stand



Besoldung |
Zulagen für
Fachkräfte
und
bei Wahrnehmung
höherwertiger
Tätigkeiten

Kindererziehungsund Pflegezeiten besser bei der Versorgung anerkennen Laufbahnrecht:
Einführung
eines
modularen
Bildungssyst
ems mit
Punktebew
ertung in
Anlehnung
an das
"ECTSSystem"

Gesundheitsmanagement Kollektive und individuelle Maßnahmen



Arbeitszeiten

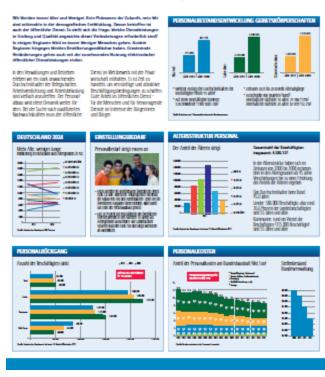


ver.di - Positionen zum Thema Demografie

Informationsflyer



DEMOGRAFISCHE ENTWICKLUNG UND IHRE KONSEQUENZEN





Schöneberger Forum 2012 Beteiligungsrechte

IN STEIN GEMEIßELT: KEIN STREIKRECHT?

Beteiligung von Beamtinnen und Beamten an Arbeitskampfmaßnahmen – Rechtsprechungsstand -



Rechtsprechung EGMR*

- •2008: Fall Demir und Baykara ./. Türkei
- •2009: Fall Enerji Yapi-Yol Sen ./. Türkei
- Menschenrecht auf Kollektivverhandlung und Streik durch Auslegung Art. 11 EMRK auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes
- Einschränkungen nur bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (z. B. Streitkräfte, Polizei, Staatsanwaltschaft)
- Problem: völkerrechtliche Herleitung des Streikrechts und EU-Kompetenz zur "Denationalisierung" des Streikrechts?



VG-Rechtsprechung

VG Düsseldorf: Streikteilnahme bleibt Dienstvergehen, ist aber nicht disziplinarisch zu ahnden

- VG Kassel: Streikteilnahme aufgrund EGMR Rechtsprechung kein Dienstvergehen, generelles Streikverbot nicht mehr haltbar
- VG Osnabrück: Streikteilnahme ist Dienstvergehen, zur Änderung der GG-Auslegung nur BVerfG befugt
- OVG NRW: Streikteilnahme Dienstvergehen, weder verfassungsrechtlich noch völkerrechtlich gerechtfertigt, EMRK gegenüber Verfassung (GG) nachrangig, andere Werteentscheidung obliegt alleine dem Verfassungsgesetzgeber
- •OVG Niedersachsen: ähnlich wie OVG NRW
- ▶ BVerfG-Entscheidung bleibt abzuwarten, ggf. Anrufung des EGMR
- ▶ Problem: auch bei positiver Würdigung der EGMR-Rechtsprechung ist Aufhebung der Disziplinarmaßnahme nicht zwingend
- Problem: Kompetenz des BVerfG zur Änderung der Auslegung von Art 33 Abs. 5 GG, Erforderlichkeit einer Verfassungsänderung?



^{*}Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Beteiligung von Beamtinnen und Beamten an Arbeitskampfmaßnahmen - Schlussfolgerungen -

Hoheitliche Tätigkeiten

Definition, Abgrenzungsprobleme

Beamtenstatus (DO-Angestellte?)

Richterrecht oder Streikgesetz

Streikgesetz

Richterrecht wenig wahrscheinlich (Nominierung hoheitlicher Tätigkeiten)

Organisation

Verhandlungs- und Durchsetzungsrechte

Spitzenorganisation versus Gewerkschaft

Ängste: Verlust Beamtenstatus



Schöneberger Forum 2012 Beteiligungsrechte

VERHANDEL STATT VERORDNEN! FRISCHER WIND - INITIATIVE

ver.di - Initiative

- Vorlage an den Bundesvorstand bzw.
 Gewerkschaftsrat
- Formulierungsvorschläge zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes, der Landesgesetze und des Bundesbeamtengesetzes

Inhalte

- Mehr Beteiligungsqualität bei der Vorbereitung beamtengesetzlicher Regelungen
 - Im Sinne eines umfassenden
 Zusammenwirkens und dem Ziel der sachgerechten Einigung
- Grundsatzgespräche zu Fragen des Beamtenrechtes
 - Mindestens zweimal im Jahr
- Initiativrecht zur Ausgestaltung des Beteiligungsrechts
- Kollektivverträge zu allgemeinen Fragen des Beamtenrechts und Beschäftigungsbedingungen

ver d

Beteiligungsrechte heute und morgen

Initiative

- Ausgangslage: Beteiligungsrechte heute mehr als bloße Anhörung, aber weniger als verbindliche Mitbestimmung.
 - Mitspracherechte bei normativem Handeln ergeben sich auf Bundesebene aus § 118 Bundesbeamtengesetz (früher § 94 BBG) und für die Länder aus § 54 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) sowie den darauf basierenden Landesbeamtengesetzen.
- Kompensation erforderlich für gesetzlich nicht vorgesehene Tarifautonomie und vorenthaltenen Verhandlungsrechte für Beamtinnen und Beamte
 - Ausbau der Beteiligungsrechte bei der Vorbereitung von Beamtengesetzen und/oder vor Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.



Beteiligungsrechte heute und morgen

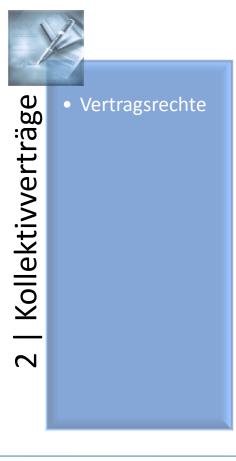
Initiative

- Weiterführung der ver.di/DGB-Kampagne "Verhandeln statt Verordnen" für eine Stärkung der gewerkschaftlichen Interessenvertretung und Verhandlungs- und Vertragsrechte
- Auftrag an Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff (Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder) zur Erstellung eines Rechtsgutachtens "Mitwirkungsmöglichkeiten der Beamtengewerkschaften bei der Normsetzung im Beamtenrecht"
- Ausführliche Mitgliederdiskussion in den Landesbezirksbeamtenausschüssen zur Auswertung des Gutachtens und Beschluss im Bundesausschuss Beamtinnen und Beamte
- Beschluss des ver.di-Bundesvorstandes vom Juli 2012 für eine Initiative zur Ausweitung gewerkschaftlicher Einflussnahme bei der beamtenrechtlichen Normsetzung



Initiative









1 | Ausgestaltung des Beteiligungsrechts

Sachgerechte Einigung

Umfassendes
Zusammenwirken
zwischen Ministerium
und Gewerkschaften
bei der Vorbereitung
allgemeiner Regelungen
der beamtenrechtlichen
Verhältnisse mit dem
Ziel der sachgerechten
Einigung.

eteiligungsverfahren

Regelungen zu Verfahren und Fristen.

Verfahrensvereinbarung

Nichtigkeitsfolgen bei Nichteinhaltung des Verfahrens.

Beteiligungsverfahren auch bei Fraktions- entwürfen.

Initiativrechte

Gespräche über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse und grundsätzlicher Fragen des Beamtenrechts (Grundsatzgespräche).

Vorschläge zur Gestaltung des Dienstrechtes mit Befassungspflicht.



2 | Neuland: Kollektivverträge

irundsätzlich

Öffentlich-rechtliche Kollektivverträge möglich, sofern öffentlich-rechtliche Individualverträge zulässig sind.

Schriftformerfordernis

Verbindlich für beide Vertragspartner.

ertragsinhalte

Allgemeine Fragen des
Beamtenrechts und der
Beschäftigungsbedingungen, zu
personellen,
organisatorischen und
sonstigen
innerdienstlichen
Sachverhalten

Nicht: Regelung von Rechten und Pflichten aus Beamtenverhältnis. Kündigung

Kollektiverträge für beide Seiten kündbar, sofern Kündigungsfristen im Vertrag vereinbart wurden.



3 | Abweichende Individualverträge

Grundsätzlich

Individualvereinbarungen abweichend von öffentlich-rechtlichen Kollektiverträgen zulässig, sofern diese für die/den Betroffenen günstiger sind.

Vertragsinhalte

Rechte und Pflichten sowie Beschäftigungsbedingungen.

/erwaltungsvorschriften

Regelungen in Kollektiv und Individualverträger abweichend von Verwaltungsvorschriften zulässig.



Besondere Lage der Beschäftigung bei den Postnachfolgeunternehmen

- Rechtsgrundlage der Beschäftigung ist Artikel 143b Grundgesetz
 - Beschäftigung unter Wahrung der Rechte und Pflichten als Beamtin / Beamter des Bundes
 - Tätigkeit gilt als Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse
- Beamtenrecht des Bundes findet Anwendung auf alle Beamtinnen und Beamten bei den Postnachfolgeunterehmen
 - Ausnahmen sind im
 Postpersonalrechtsgesetz enthalten und beziehen sich auf die Arbeitszeit, das Laufbahnrecht und das Leistungsentgelt



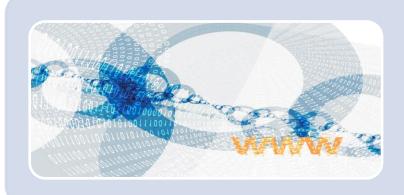
Im Zusammenhang mit der aktuellen Lage und Rechtsprechung der letzten Jahre stellt sich die Frage, inwieweit Kollektivvertragsrechte für Beamtinnen und Beamte möglich sind:

- Arbeitszeit
- Laufbahnrecht
- Leistungsentgelt
- Planstellen
- •Je weiter sich die reale Lage der Beschäftigung von Artikel 33 Absatz 5 GG entfernt, um so mehr stellt sich die Frage nach Kollektivrechten.



Informationsangebot

Internet und Newsletter





www.Beamte.verdi.de

6 mal im Jahr

